



# Bildrechte – Recht am Bild

MEETUP & NETZWERKTREFFEN #DIGITALE KIRCHE

# Zur Person

Peter Buck, Diakon

- ▶ Nach Tätigkeiten in der Gemeinde- und Jugendarbeit, Verwaltungsausbildung (Verwaltungsfachwirt)
- ▶ 2000 – 2019 Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt der ELKB, behördlicher Datenschutzbeauftragter
- ▶ Seit 2019: Beauftragter für Datenschutz für die Dekanate München, Weilheim und Fürstenfeldbruck
- ▶ Ehrenamtlich: Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde Oberschleißheim
- ▶ Ambitionierter Hobbyfotograf



# Zwei Sichtweisen

- ▶ Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrechte)
- ▶ Spezialgesetz: Kunsturhebergesetz
- ▶ Allgemeine Persönlichkeitsrechte DSGVO / DSGVO-EKD
- ▶ Relevant bei Veröffentlichung
- ▶ Urheberrechte (Schutz des „Werkes“)
- ▶ Spezialgesetz Urhebergesetz
- ▶ „Schöpfung“ versus Gemeinfreiheit
- ▶ Frage der Verwertung des Gebrauchs

# Urheberrecht

- ▶ Geschützt sind Sprachwerke, Schriftwerke, Werke der Musik, bildende Kunst (einschließlich Bauwerke), Gemälde, Zeichnungen, aber auch Entwürfe dazu, Lichtbildwerke und Filme ...
- ▶ Das Urheberrecht (Fotos) schützt Fotograf\*innen vor jeder unautorisierten Fremdverwertung der Bilder.
- ▶ Sämtliche Verwertungsrechte stehen ausschließlich den Fotograf\*innen zu, falls nichts anderes vereinbart wurde (Vertrag) oder eine gesetzliche Regelung dazu besteht.

# Begriff: „Werk“

- ▶ Voraussetzung  
„Kreativität“ und geistige Schöpfung
- ▶ Persönliche Schöpfung
- ▶ Ausdruck einer individuellen Gestaltung  
→ Individualität

# Schöpfungs- und Gestaltungshöhe

- ▶ Auslegungssache (Gerichte)

Besipiele:

„Bundesadler Plenarsaal Bonn“ (Ludwig Gies) – geschütztes Werk

SED-Symbol (gemeinfrei)

# Lichtbilder und Lichtbildwerke

- ▶ Lichtbild**werke** (Fotografien) sind nach § 2 UrhG geschützt.  
(Gestaltungswillen, Individualität, usw.)
- ▶ Lichtbilder („Schnappschüsse“) ohne fotografische Auseinandersetzung
  - §72 UrhG:  
Lichtbilder ... werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Lichtbildwerke geschützt

# Was heißt das für Fotos? (1)

- ▶ Es kommt nicht auf die Größe an (auch Thumbnails sind geschützt)
- ▶ Die Gerichte gehen derzeit im Zweifel immer von Lichtbildwerken aus.
- ▶ Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werkes (Auslöser drücken)
- ▶ Die Verwendung eines Copyright-Zeichens © ist zur Begründung der Urheberschaft nicht erforderlich.
- ▶ Das Urheberrecht kann nicht übertragen werden, jedoch das Nutzungsrecht eingeräumt (sog. Lizenzierung).



# Falls Sie fotografieren ...

- ▶ Wer im Besitz der RAW-Datei ist kann im Zweifel seine Urheberschaft leichter nachweisen (keine Weitergabe von RAW-Dateien empfohlen).
- ▶ Auch über Meta-Daten zum Bild (EXIF, ...) lässt sich ggf. die Urheberschaft nachweisen.

Achtung: Nicht manipulationssicher.

# Wichtige Rechte im Umgang mit Fotos

- ▶ Veröffentlichungsrecht (→ Erstveröffentlichungsrecht)  
(§ 12 UrhG)
- ▶ Recht der Namensnennung  
(§ 13 UrhG)
- ▶ Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht  
(§§ 16, 17 UrhG)
- ▶ Ausstellungs- und Vorführungsrecht  
(§§ 18, 19 UrhG)

**Keine  
Nutzung  
von Fotos  
ohne Zustimmung  
des Urhebers!**

# Achtung Namensnennung

- ▶ Nur der Urheber entscheidet ob, wie und an welcher Stelle sein Name (oder Künstlername) genannt werden darf / muss!
- ▶ Die Nennung des Urhebers hat beim Werk zu erfolgen. Eine bloße Nennung auf der Homepage reicht z.B. nicht aus, wenn nicht erkennbar ist auf welches Bild sich die Namensnennung bezieht.
- ▶ Auch bei Übertragung der Nutzungsrechte (Lizensierung) bzw. der Verwertungsrechte besteht das Recht der Namensnennung weiter (außer es wurde vertraglich ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart). Das gilt auch für Archivbilder usw.

# Lizenzbedingungen beachten

- ▶ Auch bei kostenlos verwendbaren Fotos gelten ggf. Bedingungen.

Beispiel: PIXELIO:

Der Nutzer hat am Bild selbst oder auf der gleichen Seite PIXELIO und den Urheber, mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO, in folgender Form zu nennen: '© Fotografenname / PIXELIO' oder ' Fotografenname / PIXELIO'

Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de) erfolgen. (ggf. Impressum).

# Fotos von Personen

- ▶ Person als „Mittelpunkt im Bild“
- ▶ Persönlichkeitsrecht – Recht am eigenen Bild
- ▶ Für die Persönlichkeitsverletzung kommt es nicht darauf an, dass ein Bild gemacht wird – es reicht schon so zu tun, als ob ...

# Das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

- ▶ Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1907
- ▶ Es gelten nur noch wenige Bestimmungen

§ 22      Einwilligungserfordernis

§ 23      Ausnahmen dazu

§ 33      Strafmaß  
(Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr / Geldstrafe  
„Antragsverfolgung“)

## § 22 KunstUrhG

- ▶ Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.
- ▶ Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

# § 23 KunstUrhG

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- ▶ Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
- ▶ Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- ▶ Bilder von **Versammlungen, Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;



# Fotografieren = „Datenverarbeitung“?

- ▶ Analoge Fotografie:  
Das Fotografieren (auf Film) eher nicht.  
Die spätere Verwendung von Fotos (Dias, Negative, Abzüge) kann eine Datenverarbeitung sein, wenn die Fotos in eine Kartei, ein durchsuchbares Archiv oder ähnliches kommen.
- ▶ Digitale Fotografie:  
Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist digitale Fotografie (immer) Datenverarbeitung (Metadaten und Verarbeitung der Informationen auf dem Sensor zu einem „Bild“).

# Fotos & Datenschutzgesetz

- ▶ Bei Abbildungen von natürlichen Personen handelt es sich immer um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts.

Durch die Anfertigung des Bildnisses (egal ob Foto, Zeichnung, Gemälde) einer Person wird diese identifizierbar, es entsteht ein personenbezogenes Datum, wodurch das Datenschutzrecht anwendbar ist.

Damit gilt auch der nun weithin bekannte Grundsatz des „Verbotens mit Erlaubnisvorbehalt“. Das bedeutet, dass die Verarbeitung von Daten verboten ist, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor oder einer der gesetzlich geregelten Erlaubnistatbestände (vgl. § 6 DSG-EKD) trifft zu.

# Datenschutzgesetz und KunstUrhG

## **OLG Köln: DSGVO hindert nicht die Anwendung des KUG**

- ▶ Zumindest im **journalistischen Bereich**. Das KUG sei laut OLG in diesem Bereich weiterhin anwendbar, da es eine, wie Art. 85 Abs. 2 DSGVO fordert, Herbeiführung der praktischen Konkordanz zwischen Datenschutz einerseits und Äußerungs- und Kommunikationsfreiheit andererseits vorsehe (§ 23 Abs. 2 KUG).

Dies entspreche insbesondere dem Normzweck des Art. 85 DSGVO, einen zu befürchtenden Verstoß der DSGVO gegen die Meinungs- und Medienfreiheit zu vermeiden.

# Datenschutzgesetz und KunstUrhG

## Aber:

- ▶ Das gilt **nicht** im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Entscheidend für die Frage, ob sich die Verwendung von Bildnissen für Öffentlichkeitsarbeit von Gemeinden nach dem KUG richten können, hängt davon ab, ob die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO solche Sachverhalte erfasst. Das ist derzeit strittig.

- ▶ BfD-EKD: „Medienprivileg gilt nicht für Gemeindebriefe“ und auch nicht für die Internetauftritte von Kirchengemeinden ...

→ bei Fotos sind die Bestimmungen des DSGVO-EKD heranzuziehen.

→ § 6 DSGVO-EKD → Einverständnis

→ strittig ist, ob § 6 Nr. 1 „Rechtsvorschrift“ das KunstUrhG umfasst ...

# Literaturempfehlung

- ▶ **Wolfgang Rau**  
**Recht für Fotografen**  
3. aktualisierte und erweiterte Auflage  
Rheinwerk Verlag
  
- ▶ **Christian W. Eggers**  
**Quick Guide – Bildrechte**  
2. Auflage, 2019  
Springer Gabler Verlag